

FAQ zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie

Stand: 01.11.2022

Grundsätzliche Fragen

Antragsberechtigung, Voraussetzungen und Einsatz der Mittel

Antragsverfahren und Fragen zum Antrag

Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerkklärungen

Fragen zum Thema Beihilfe

Fragen nach Auszahlung des Darlehens

Grundsätzliche Fragen	
Was ist der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie?	Der IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ist ein Förderdarlehen, das die IB.SH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den Vorgaben und unter vollständiger Gewährleistung des Landes Schleswig-Holstein vergibt. Das Programmvolumen beträgt 200 Mio. Euro.
Auf welcher Grundlage sind die Förderbedingungen des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie entstanden?	Die Förderbedingungen des Förderdarlehens beruhen auf Entscheidungen der Landesregierung in Schleswig-Holstein im Rahmen des 8-Punkte-Entlastungspakets vom 06.09.2022. Des Weiteren sind die relevanten Regelwerke des EU-Beihilferechts zu berücksichtigen.
Wo finde ich die Produktinformationen und weitergehende Informationen?	Alle Informationen zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie finden Sie unter ib-sh.de/msf-energie . Dort finden Sie auch die notwendigen Antragsunterlagen einschließlich Anlagen sowie den jeweils gültigen Sollzinssatz.
Ich habe Fragen zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie. Was kann ich tun?	Bitte lesen Sie zunächst die Produktinformationen auf unserer Website und die in diesem Dokument zusammengestellten Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ). Sofern Sie anschließend noch ergänzende Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihren Rückrufwunsch mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an: <ul style="list-style-type: none"> • foerderlotsen@ib-sh.de (für Unternehmen) oder • mathis.tessmer@ib-sh.de (für Hausbanken).
Ich habe Fragen zum aktuellen Sachstand meines Antrages. Was kann ich tun?	Bitte sehen Sie von Kontaktaufnahmen zum Status Ihres Antrages bei der IB.SH ab. Wir kommen schnellstmöglich unaufgefordert auf Sie und/oder Ihre Hausbank zu.

<p>Wofür kann ich die Mittel aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie verwenden?</p>	<p>Die Mittel aus dem Förderdarlehen sind für Liquiditätsengpässe im Zusammenhang mit der Energiekrise zu verwenden. Konkret sind die Mittel zur Deckung eines im Förderzeitraum aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten (Eigenverbrauch) bestehenden bzw. nachvollziehbar zu erwartenden Liquiditätsengpasses, der nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel (z.B. Zuschüsse und Förderdarlehen des Bundes) gedeckt ist bzw. wird, zu verwenden.</p> <p>Als Energiekosten für den Eigenverbrauch zählen die Beschaffungskosten für Strom, Öl, Kohle, Fernwärme und Gas inkl. Netzentgelten sowie jeweils Steuern und Abgaben.</p> <p>Die Verwendung des Förderdarlehens zur Rückführung, Reduzierung und/oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbanken ist ausgeschlossen. Darlehen bzw. Kreditlinien der antrags-einreichenden Hausbank, die im Vorgriff auf Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ab 06.09.2022 zur Deckung eines aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten bestehenden und/oder nachvollziehbar zu erwartenden Liquiditätsengpasses gewährt wurden, dürfen hingegen aus dem Förderdarlehen zurückgeführt werden.</p> <p>Eine Verwendung für investive Maßnahmen ist nicht zulässig.</p>
<p>Wie erfolgt die Besicherung des Förderdarlehens?</p>	<p>Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie werden ohne Stellung von Sicherheiten gewährt. Für den Finanzierungsbeitrag der Hausbank können bankübliche Sicherheiten vereinbart werden.</p>
<p>Was ist mit einem zehnjährigen Tilgungsprofil gemeint?</p>	<p>Das Förderdarlehen ist für die ersten zwei Jahre tilgungsfrei. Ab dem dritten bis zum fünften Jahr werden monatliche Tilgungen fällig. Die monatliche Tilgung beträgt sodann 1/120 Ihres Darlehensbetrages. Bei planmäßiger Tilgung beträgt die Restschuld Ihres Darlehens nach fünf Jahren rd. 70 % Ihres ursprünglichen Darlehensbetrags.</p>
<p>Was bedeutet eine optionale Anschlussfinanzierung um sieben weitere Jahre?</p>	<p>Das Förderdarlehen hat zunächst eine Laufzeit von fünf Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren wird die IB.SH Ihnen anbieten, das Förderdarlehen um weitere sieben Jahre zu den dann gültigen Konditionen zu verlängern. Hierdurch erhalten Sie von der IB.SH bereits heute Finanzierungssicherheit von insgesamt zwölf Jahren.</p>
<p>Was muss ich für das Förderdarlehen an Entgelten oder Sollzinsen zahlen?</p>	<p>Der Abschluss des Darlehensvertrags ist für Sie kostenfrei. Die IB.SH zahlt das Darlehen in voller Höhe aus. Das Darlehen ist die ersten fünf Jahre fest zu verzinsen. Der für alle Antragstellenden - unabhängig von Bonitäten oder Darlehenshöhe - gleich hohe Sollzinssatz wird aufgrund des volatilen Marktgeschehens regelmäßig von der IB.SH veröffentlicht. Die aktuelle Zinskondition finden Sie auf unserer Website unter ib-sh.de/msf-energie.</p> <p>Ab dem sechsten Jahr kann eine optionale Anschlussfinanzierung zu den dann geltenden Konditionen erfolgen.</p>
<p>Ich habe Sorge, dass ich nicht schnell genug einen Antrag stellen kann und dann kein Geld mehr da ist.</p>	<p>Die Mittel des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie werden nach der Reihenfolge der bewilligungsfähigen Anträge vergeben. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig mit Ihrer Hausbank zu sprechen, um zeitnah Ihren Antrag bei der IB.SH einreichen zu können.</p>

Antragsberechtigung, Voraussetzungen und Einsatz der Mittel

Wer wird gefördert? Was ist der Förderzeitraum?

Antragsberechtigt sind:

- Gewerblich oder freiberuflich tätige, haupterwerbliche, inländische Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein,
- Sozialunternehmen und gemeinnützige Organisationen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind,
- Natürliche Personen als Unternehmer gemäß § 14 BGB und mit Gewerbeanmeldung (Haupterwerb)

sofern der Antragsberechtigte

- im Förderzeitraum 01.11.2022 – 31.10.2023 unmittelbar durch die gestiegenen Energiekosten (Eigenverbrauch) in finanzielle Probleme gerät und
- in den Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) fällt. Die Möglichkeit der Förderung von Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, ist aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben eingeschränkt. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in der De-minimis-Erklärung.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, gegen die EU-Sanktionen verhängt wurden
- Unternehmen, die ab dem 01.07.2022 gegründet wurden
- Nebenerwerbsbetriebe (mehrere Betriebe eines Eigentümers bzw. mehrerer Eigentümer, die im gesamtheitlichen Kontext zur Umsetzung einer haupterwerblichen Tätigkeit dienen, gelten nicht als Nebenerwerbsbetriebe)
- Wohnungsunternehmen
- [Unternehmen in Schwierigkeiten](#) am 31.12.2021 im Sinne der AGVO (Ausnahmen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen)
- Unternehmen in mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft
- Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen mit Betriebsmittelbedarfen aus exportbezogenen Tätigkeiten (nähere Erläuterungen hierzu finden Sie in der De-minimis-Erklärung)

Das Unternehmen muss spätestens am 30.06.2022 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt, jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten.

Bei Unternehmen mit verschiedenen Niederlassungen / Betriebsstätten oder Zugehörigkeit des Antragstellers zu einem Konzern sind die Antragsvoraussetzungen - insb. die finanziellen Probleme durch gestiegene Energiekosten - auf Ebene des Gesamtunternehmens bzw. des Konzerns zu erfüllen.

Im Rahmen des Förderprogramms darf maximal ein Antrag pro Unternehmen bewilligt werden. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

<p>Wie wird die unmittelbare Betroffenheit von Unternehmen durch die Energiekrise in diesem Förderprogramm definiert?</p>	<p>Bei bestehenden Unternehmen wird die unmittelbare Betroffenheit des Unternehmens durch die Energiekrise wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bestehender und/oder nachvollziehbar zu erwartender Liquiditätsengpass aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten <u>und</u> b) Anteil der Energiekosten am Gesamtumsatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mind. 3 % <u>und</u> c) mind. Verdoppelung der Energiekosten im Förderzeitraum im Vergleich zum letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. <p>Als Energiekosten für den Eigenverbrauch zählen die Beschaffungskosten für Strom, Öl, Kohle, Fernwärme und Gas inkl. Netzentgelten sowie jeweils Steuern und Abgaben.</p> <p>Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist das vollständige Geschäftsjahr, das vor Beginn des Förderzeitraums (01.11.2022) endete. Ein Rumpfgeschäftsjahr zählt nicht als vollständiges Geschäftsjahr.</p>
<p>Wie wird die unmittelbare Betroffenheit von Existenzgründungen durch die Energiekrise in diesem Förderprogramm definiert?</p>	<p>Bei Unternehmen, die im Kalenderjahr 2021 bzw. im ersten Kalenderhalbjahr 2022 gegründet wurden (Existenzgründungen) und noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums aufweisen, wird die unmittelbare Betroffenheit des Unternehmens durch die Energiekrise wie folgt definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bestehender und/oder nachvollziehbar zu erwartender Liquiditätsengpass aufgrund unmittelbarer Folgewirkung der gestiegenen Energiekosten <u>und</u> b) Anteil der Energiekosten am ursprünglich für die ersten 12 Monate ab Gründung geplanten Gesamtumsatz mind. 3 % <u>und</u> c) mind. Verdoppelung der Energiekosten im Förderzeitraum im Vergleich zu den ursprünglich für die ersten 12 Monate ab Gründung geplanten Energiekosten. <p>Als Energiekosten für den Eigenverbrauch zählen die Beschaffungskosten für Strom, Öl, Kohle, Fernwärme und Gas inkl. Netzentgelten sowie jeweils Steuern und Abgaben.</p>
<p>Wie ermittelt sich der maximale Darlehensbetrag, den ich aus diesem Programm beantragen kann und welchen Umsatz gebe ich im Antrag an?</p>	<p>Der Darlehensbetrag beträgt mind. 15.000 Euro und max. 750.000 Euro (max. 500.000 Euro bei Existenzgründungen im Kalenderjahr 2021 und im 1. Halbjahr 2022) <u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) max. 400 % der Energiekosten <u>und</u> b) max. 25 % des Gesamtumsatzes. <p>a) und b) beide bezogen auf schleswig-holsteinische Betriebsstätten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Beginn des Förderzeitraums.</p> <p>Bei Existenzgründungen im Kalenderjahr 2021 und im 1. Halbjahr 2022 beziehen sich die Angaben unter a) und b) auf die ursprünglich geplanten ersten 12 Monate ab Gründung.</p> <p>Die Höhe des Darlehens ist zudem abhängig von der Bonität und dem Unternehmen evtl. bereits zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen.</p> <p>Einen Überblick über Ihren maximal beantragbaren Darlehensbetrag aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie können Sie aus der Anlage „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“ erhalten.</p>

<p>Was sind Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe, die nicht durch bereits beantragte oder bewilligte Fördermittel im Zusammenhang mit der aktuellen Energiekrise gedeckt sein dürfen?</p>	<p>Fördermittel wie z.B. Zuschüsse auf Basis des Energiekostendämpfungs-gesetzes bzw. Folgeprogramm(en), Darlehen der KfW (KfW-Sonderprogramm UBR 2022) dürfen nicht für die gleichen beihilfefähigen Kosten aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie beantragt werden. Insofern sind grundsätzlich die vorgenannten Fördermöglichkeiten zur Deckung Ihres Liquiditätsbedarfes auszuschöpfen.</p> <p>Eine verpflichtende Antragstellung von zusätzlichen Förderkrediten ist für eine Beantragung im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie nicht erforderlich, ein Abruf von bereits bewilligten Kreditzusagen der KfW und/oder der Hausbank ist allerdings notwendig.</p>
<p>Welche Bedingungen muss der separate Finanzierungsbeitrag der Hausbank aufweisen?</p>	<p>Ihre Hausbank muss auf Ihrem Antrag u.a. eine Hausbankbestätigung mit nachfolgenden Merkmalen gegenüber der IB.SH abgeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich zum Förderdarlehen der IB.SH sind dem Kunden mind. 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) als separater Finanzierungsbeitrag auszuführen/bereitzustellen. • Laufzeit und Tilgung: Grundsätzlich kongruent zum Förderdarlehen der IB.SH. Bei Finanzierungsbeträgen bis 5.000 Euro (Förderdarlehen bis 50.000 Euro) ist eine Kongruenz nicht zwingend erforderlich (z.B. Kontokorrent-Linie, kurzfristiger Kredit). • Sollzinssatz: Konditionierung gemäß ERP-Förderkredit KMU der KfW (Nr. 365, 5/1/5, beihilfefrei). Einhaltung des Risikogerechten Zinssystems der KfW (RGZS) zwingend erforderlich, auch bei der Bereitstellung in Form von (erhöhten) Kontokorrent-Linien. • Der Finanzierungsbeitrag der Hausbank kann banküblich besichert werden. • Es ist nicht zulässig, dass Ihre Hausbank hiervon abweichende Bedingungen für Ihr separates Darlehen mit Ihnen vereinbart. • Im Vorgriff auf die Auszahlung des Förderdarlehens gewährte Vorfinanzierungen der Hausbank sind zulässig (Stichtag 06.09.2022), sofern die Hausbank ihren zusätzlichen Beitrag i.H.v. mind. 10 % nach Auszahlung des Förderdarlehens zu den geforderten Bedingungen beibehält. Der Beitrag der Hausbanken i.H.v. mind. 10 % darf nicht durch KfW-Programme mit Haftungsfreistellung dargestellt werden. Eine Absicherung durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein ist ebenfalls nicht zulässig. Für darüber hinaus geltende Finanzierungsbedarfe kann das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 mit Haftungsfreistellung selbstverständlich eingesetzt werden.
<p>Können auch inländische Unternehmen mit Private Equity Eigentümern das Förderprogramm in Anspruch nehmen?</p>	<p>Ja, sofern die Voraussetzungen der Antragsberechtigung erfüllt werden.</p>
<p>Kann ich während der Laufzeit des Förderdarlehens Ausschüttungen vornehmen?</p>	<p>Informationen zu diesem Punkt finden Sie hier in den FAQ.</p>

Welche weiteren Voraussetzungen muss mein Unternehmen erfüllen, um antragsberechtigt zu sein und eine schnelle Auszahlung zu erhalten?

Bitte prüfen Sie zunächst die o.a. Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung. Im Antragsformular geben Sie insbesondere folgende Selbsterklärungen ab:

- Angaben zum Unternehmen
- Daten zur Antragsberechtigung
- Aufnahme des Förderdarlehens im eigenen wirtschaftlichen Interesse
- Angaben zu bereits erhaltenen Beihilfen in De-minimis-Erklärung
- Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass die Mittel nicht Verwendungszweckkonform verwendet wurden/werden
- Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Förderdarlehens zu verzichten.

Ausgenommen hiervon sind

- marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter und Einzelunternehmer,
- laufende und gewinnabhängige Verzinsungen von Beteiligungskapital der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH,
- marktübliche Zinsen für stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen, die vor dem 01.07.2022 vertraglich vereinbart wurden,
- fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus Gewinnen des Antragstellers resultieren, und
- Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen, sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird.

Anhaltspunkte für eine Marktüblichkeit bilden gezahlte Vergütungen der Vorjahre und der Vergleich zu anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäftsfeldern. Sofern die angegebenen Vergütungen für Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter und Einzelunternehmer nicht als marktüblich angesehen werden können, wird die IB.SH nach Rücksprache über die Hausbank mit dem Antragsteller im Rahmen der Zusage eine maximale Obergrenze als über die Laufzeit des Förderdarlehens einzuhaltende Auflage abstimmen.

Ergänzende Bestätigungen und Angaben der antragseinreichenden Hausbank:

- Kundenbeziehung bestand bereits vor dem 01.07.2022
- Keine vorliegenden Negativinformationen über den Antragsteller vor dem 01.07.2022
- Einwandfreies Kontoverhalten des Antragstellers vor dem 01.07.2022
- Einreichende Hausbank sieht eine Perspektive für den nachhaltigen Bestand des Antragstellers

	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung zur Bereitstellung eines eigenen Finanzierungsbeitrags i.H.v. mind. 10 % des Förderdarlehens • Legitimation und Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz (mit entsprechenden Unterlagen, z.B. HR-Auszug, Ausweiskopie) • Informationspflicht gegenüber der IB.SH im Hinblick auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers und/oder eine Kündigung des Finanzierungsbeitrages der Hausbank während der Laufzeit des Förderdarlehens • Wirtschaftliche Eckdaten des Antragstellers • Plausibilisierung der Daten zur Antragsberechtigung
<p>Ich passe mit meinem Unternehmen nicht in die Förderbedingungen. Was kann ich tun?</p>	<p>Neben dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie könnten z.B. folgende Förderprogramme für Sie passend sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KfW-Sonderprogramm UBR 2022 • IB.SH Mittelstandskredit • Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein • Beteiligungskapital der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH • Zuschüsse aus dem Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes bzw. einem evtl. Folgeprogramm <p>Eine Übersicht bzw. Links zu aktuellen Fördermöglichkeiten finden Sie auf unserer Website.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrer Hausbank abzustimmen, ob weitere Fördermöglichkeiten für Ihren Bedarf zur Verfügung stehen.</p> <p>Nutzen Sie gerne auch die Beratung der IB.SH Förderlotsen.</p>

Antragsverfahren und Fragen zum Antrag

<p>Wie erfolgt das Antragsverfahren über die Hausbanken?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf, ob Sie über Ihre Hausbank ein Darlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie beantragen können und ob Ihre Hausbank zu einer Beteiligung i.H.v. mind. 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) bereit ist. 2. Prüfen Sie die Antragsvoraussetzungen und ermitteln Sie die notwendigen Angaben. Stimmen Sie sich hierzu bei Bedarf mit Ihrer Hausbank ab. 3. Ermitteln Sie in Abstimmung mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf und den maximal beantragbaren Darlehensbetrag im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie. Hierbei hilft die „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“. 4. Bitte laden Sie den Antrag zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie und die De-minimis-Erklärung herunter. 5. Füllen Sie die Abschnitte I., II. und III. des Antrags und die De-minimis-Erklärung <u>vollständig</u> aus und geben in diesem Zusammenhang die notwendigen Angaben zu Ihrem Unternehmen nebst Selbsterklärungen ab. Der Antrag entspricht im späteren Verlauf auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag.
--	---

	<ol style="list-style-type: none"> 6. Unterschreiben Sie den Antrag nebst Anlagen, die De-minimis-Erklärung sowie das SEPA-Mandat und schicken diese (elektronisch) zu Ihrer Hausbank. 7. Bitte bewahren Sie eine Kopie der versendeten Unterlagen auf, da der Antrag auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag entspricht. Weitere Unterlagen werden durch die IB.SH i.d.R. nicht benötigt. 8. Ihre Hausbank wird Ihren Antrag sowie die Voraussetzungen zur Erfüllung der notwendigen Hausbankenbestätigungen prüfen. 9. Ihre Hausbank wird parallel prüfen, ob sie Ihnen einen separaten Finanzierungsbeitrag i.H.v. mind. 10 % ermöglichen kann. 10. Ihre Hausbank wird mit Ihnen gemeinsam vor elektronischer Weiterleitung des Antrags an die IB.SH den durch die IB.SH veröffentlichten Sollzinssatz in den Antrag im Abschnitt IV. übernehmen. 11. Ihre Hausbank unterschreibt anschließend Ihren Antrag und bestätigt hierdurch die Erfüllung der Voraussetzungen aus dem Antrag unter „Erklärungen der Hausbank“ (Abschnitt V.). 12. Ihre Hausbank wird die Identifizierung gem. dem Geldwäschegesetz vornehmen. Bei fehlenden bzw. nicht aktuellen Unterlagen wird Ihre Hausbank auf Sie zukommen. 13. Ihre Hausbank leitet alle erforderlichen Unterlagen elektronisch an die IB.SH (Zentrale E-Mailadresse: mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de) weiter und fügt aktuelle Legitimationsunterlagen bei. Die Hausbank nennt im Betreff ihrer E-Mails an die IB.SH den Namen des Antragstellers bzw. seines Unternehmens, damit die IB.SH die E-Mails den Anträgen schneller und einfacher zuordnen kann. 14. Die IB.SH prüft Ihren Antrag schnellstmöglich. Sofern der Antrag aus Sicht der IB.SH nicht bewilligungsfähig ist, wird die IB.SH mit Ihnen und der Hausbank zwecks Sachverhaltsaufklärung via E-Mail Kontakt aufnehmen. 15. Die IB.SH wird den bewilligungsfähigen Darlehensbetrag schnellstmöglich auf Ihr Konto bei Ihrer Hausbank auszahlen. 16. Die Hausbank muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Auszahlung des Förderdarlehens ihren separaten Finanzierungsbeitrag i.H.v. mind. 10 % auszahlen bzw. bereitstellen.
<p>Wo finde ich den jeweils aktuell gültigen Sollzinssatz und welchen Sollzinssatz erhalte ich für mein Förderdarlehen?</p>	<p>Der für alle Antragstellenden - unabhängig von Bonitäten oder Darlehenshöhe - gleich hohe Sollzinssatz wird aufgrund des volatilen Marktgeschehens von der IB.SH wöchentlich veröffentlicht (Gültigkeitszeitraum). Die jeweils aktuell gültige Zinskondition finden Sie auf unserer Website unter ib-sh.de/msf-energie.</p> <p>Vor elektronischer Weiterleitung des Antrags an die IB.SH wird die Hausbank den zu diesem Zeitpunkt aktuell veröffentlichten Sollzinssatz gemeinsam mit Ihnen in den Antrag im Abschnitt IV. übernehmen. Sofern der Antrag innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bei der IB.SH eingeht <u>und</u> der Antrag aus Sicht der IB.SH in der vorliegenden Form <u>bewilligungsfähig</u> ist, erhalten Sie das Förderdarlehen zum im Abschnitt IV. angegebenen Sollzinssatz. Falls der Antrag nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes eingeht <u>und/oder</u> aus Sicht der IB.SH in der vorliegenden Form nicht bewilligungsfähig ist, behält sich die IB.SH ausdrücklich vor, den dann gültigen Sollzinssatz über die Hausbank mit Ihnen abweichend zu vereinbaren.</p> <p>Das Förderdarlehen wird die ersten fünf Jahre zum vereinbarten Sollzinssatz fest verzinst. Ab dem sechsten Jahr kann eine optionale Anschlussfinanzierung zu den dann geltenden Konditionen erfolgen.</p>

<p>Wie viele Anträge können im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie pro Unternehmen gestellt werden?</p>	<p>Im Rahmen des Förderprogramms darf maximal ein Antrag pro Unternehmen bewilligt werden. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.</p>
<p>Wie erfolgt die erforderliche Legitimation nach dem Geldwäschegesetz?</p>	<p>Ihre Hausbank wird dem Antrag aktuelle und gültige Legitimationsunterlagen beifügen (gem. §154 AO und Geldwäschegesetz). Hierzu zählen u.a. folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: aktueller Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste (bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH mit Gesellschafterliste) • Bei (Einzel-) Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Gewerbeanmeldung • Bei Unternehmen in der Rechtsform der GbR: GbR-Vertrag mit aktueller Gesellschafterliste • Bei natürlichen Personen als Antragsteller: eine vollständige Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises <p>In jedem Fall ist darüber hinaus eine Legitimation der auftretenden Person (unterzeichnende Person(en)) anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich.</p> <p>Die Legitimation nach § 12 GwG muss innerhalb der letzten zwei Jahre stattgefunden haben. Andernfalls erfolgt die Legitimation erneut anhand der Originaldokumente. Die vollständigen Legitimationsunterlagen mit einer darauf vermerkten Bestätigung, dass eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz stattgefunden hat, sind dem Antrag beizufügen.</p> <p>Ohne eine gültige Legitimation kann keine Auszahlung der beantragten Mittel erfolgen.</p>
<p>Im Antrag soll ich eine Wirtschafts-ID/Umsatzsteuer-IDNr/ Steuernummer angeben. Bei Einzelunternehmen wird die Steuerliche Identifikationsnummer (SteuerID) abgefragt. Welche Nummern sind damit gemeint?</p>	<p>Als juristische Person geben Sie bitte Ihre Wirtschafts-ID oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. Beide Nummern beginnen mit einem „DE“. Darauf folgt eine Reihe von neun Ziffern. Sollten Sie keine Wirtschafts-ID / UmsatzsteuerID-Nr. besitzen, geben Sie hier die Steuernummer Ihres Unternehmens an. Diese besteht aus 10 – 11 Ziffern ohne Sonderzeichen.</p> <p>Stellen Sie den Antrag als natürliche Person (Einzelunternehmen), geben Sie bitte Ihre steuerliche Identifikationsnummer an. Dies ist eine elfstellige Nummer. Sie finden die Nummer in dem Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern.</p>
<p>Im Antrag soll ich die Zahl meiner Mitarbeiter in sogenannten Vollzeitäquivalenten (39 h/Woche) angeben. Wie berechne ich diese Zahl?</p>	<p>Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt. Geringfügig Beschäftigte / Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente mit 39 h/Woche umzurechnen.</p> <p>Eine Beispielrechnung: Bei Ihnen arbeitet eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden, eine weitere mit 30 Wochenstunden und eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden. Sie summieren die Wochenstunden, also 20 + 30 + 39 und teilen das Ergebnis durch 39 Wochenstunden. Dies entspricht dann 2,28 Vollzeitäquivalent Beschäftigten.</p>

Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten?	Ja.
Was ist mit einem intakten Eigenkapital und einer geordneten Liquiditätssituation im Antrag in 2021 gemeint?	<p>Von einem intakten Eigenkapital ist auszugehen, wenn das bilanzielle Eigenkapital positiv ist. Ggf. können eigenkapitalähnliche Mittel, nachgewiesene stille Reserven und freie private Sicherheitenwerte des Gesellschafters für gewerbliche Kredite dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugerechnet werden.</p> <p>Von einer geordneten Liquiditätssituation ist auszugehen, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen stets termingerecht nachkommen konnten, sich gleichzeitig im Rahmen der von Ihrer Hausbank gewährten Kreditlinien bewegten und zum 31.12.2021 nicht davon auszugehen war, dass sich dies wesentlich verändern wird. Ausnahmsweise von der Hausbank zugelassene Überziehungen sind dabei nicht zwangsläufig schädlich.</p>
Muss ich den Antrag im Original unterschreiben? Wie reiche ich den Antrag ein?	Ja, bitte unterzeichnen Sie den Antrag im Original. Ihre Hausbank reicht den eingescannten Antrag per E-Mail bei der IB.SH ein (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de).
Welche Unterlagen sind über das ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Darlehensantrag“ hinaus noch bei der IB.SH einzureichen?	Neben dem ausgefüllten und unterzeichneten Darlehensantrag übersendet die Hausbank die De-minimis-Erklärung des Darlehensnehmers, die Anlage zum Antrag auf ein Darlehen aus dem Programm IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie sowie Legitimationsunterlagen per E-Mail an die IB.SH. Sofern der Darlehensnehmer eine juristische Person ist, sind darüber hinaus Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen beizufügen, wie z. B. im Falle einer GmbH eine Gesellschafterliste. Für Darlehensnehmer in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) benötigen wir einen Gesellschaftsvertrag.
Ist es analog der KfW möglich, dass mehrere Banken einen Antrag stellen?	Nein, pro Unternehmen/rechtlich eigenständige Betriebsstätte ist nur eine Antragstellung mit einer Hausbank möglich.
Kann ich auch direkt bei der IB.SH einen Antrag stellen?	<p>Nein, bitte reichen Sie uns Ihren Antrag nicht direkt und nicht ohne Beteiligung Ihrer Hausbank ein. Wir werden Ihren Antrag andernfalls nicht bearbeiten können und unmittelbar an Sie zurückschicken.</p> <p>Ohne eine Beteiligung Ihrer Hausbank kann die IB.SH keine Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie gewähren. Sprechen Sie zeitnah Ihre Hausbank auf die Fördermöglichkeiten des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie an. Ihre Hausbank kann bei Rückfragen gerne auf die IB.SH zukommen.</p>
Mit welchen Bearbeitungszeiten muss ich rechnen und wann habe ich das Geld auf dem Konto?	<p>Sobald der Antrag von Ihrer Hausbank elektronisch in bewilligungsfähiger Form an die zentrale E-Mail-Adresse der IB.SH (mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de) versendet wurde, wird die IB.SH schnellstmöglich eine Prüfung des Antrags nebst Auszahlung vornehmen. Sie und Ihre Hausbank erhalten mit Bewilligung Ihres Antrages eine E-Mail.</p> <p>Die vorgelagerte Bearbeitungszeit Ihrer Hausbank kann die IB.SH nicht beeinflussen.</p>

<p>Wann gilt ein Antrag als bewilligungsfähig?</p>	<p>Ein der IB.SH vorliegender Antrag gilt als bewilligungsfähig, wenn er vollständig und plausibel ausgefüllt, mit allen erforderlichen Unterlagen versehen und damit ohne weitere Sachverhaltsaufklärung bei dem Darlehensnehmer und/oder der Hausbank entscheidungsreif ist.</p> <p>Von der Einreichung eines bewilligungsfähigen Antrages ist nicht nur die Bearbeitungszeit/Auszahlung, sondern auch die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Sollzinssatzes abhängig.</p>
<p>Bekomme ich einen Kreditvertrag?</p>	<p>Nein, bitte bewahren Sie eine Kopie der versendeten Antragsunterlagen auf, da der Antrag auch gleichzeitig dem Darlehensvertrag entspricht.</p>
<p>Ich habe eine Ablehnung erhalten. Was kann ich tun?</p>	<p>Eine mögliche Ablehnung wird die IB.SH zeitnah an Sie und/oder Ihre Hausbank kommunizieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihrem Antrag nicht entsprechen können, sofern die Antragsvoraussetzungen aus Sicht der IB.SH nicht gegeben sind oder wir im Vergleich zu Ihnen oder Ihrer Hausbank zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen.</p>
<p>Fragen zur Rolle der Hausbank und zu Hausbankerkklärungen</p>	
<p>Wie erfolgt die Kommunikation mit meiner Hausbank?</p>	<p>Eine vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank ist für Sie unerlässlich. Insofern empfehlen wir, dass Sie sich mit Ihrer Hausbank sehr zeitnah über die Fördermöglichkeiten des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie austauschen. Bitte vereinbaren Sie eine gemeinsame Vorgehensweise und sprechen über den weiteren Fortgang der Beantragung nebst ggf. notwendiger ergänzender Informationsbedürfnisse oder Unterlagenwünsche Ihrer Hausbank.</p>
<p>Meine Hausbank muss auf Ihrem Antrag bestätigen, dass mein Unternehmen auch nach der Krise eine Perspektive hat. Wie muss meine Hausbank dies prüfen und dokumentieren?</p>	<p>Die IB.SH stellt keine spezifischen Anforderungen an die Fortführungsprognose für Ihr Unternehmen durch die Hausbank. Die IB.SH erwartet allerdings von Ihrer Hausbank, dass sie die Fortführungsprognose auf Rückfrage plausibel begründen kann.</p>
<p>Was ist mit einer Bonitätseinschätzung der Hausbank bzw. mit „PD“ gemeint?</p>	<p>Ihre Hausbank ist aufgrund bankenaufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, i.d.R. ein kundenindividuelles Rating zur Einschätzung Ihrer Bonität zu ermitteln. Ein Ergebnis der Bonitätseinschätzung ist die mittlere 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (engl.: probability of default, kurz: PD) Ihres Unternehmens.</p>
<p>Welche PD ist für die Ermittlung der Bonitätsklasse zur Ermittlung des Beihilfewertes maßgeblich?</p>	<p>In der Regel ist die bei der Hausbank letzte ermittelte oder aktuell gültige PD zum Antragszeitpunkt für die Bonitätsklasse maßgeblich. Ein neues Rating ist für die Beantragung des Förderdarlehens nicht zwingend erforderlich.</p>

Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2021 im Sinne der AGVO (Ausnahmen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen) sind nicht antragsberechtigt - wie sind Unternehmen in Schwierigkeiten definiert?

Ein Unternehmen befindet sich gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1) in Schwierigkeiten, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten, und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt, oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e. Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Kleine Unternehmen (weniger als 50 beschäftigte Personen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. 10 Mio. EUR) und Kleinstunternehmen (weniger als 10 beschäftigte Personen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme max. 2 Mio. EUR), die sich am 31.12.2021 bereits in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befanden, aber nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, sind antragsberechtigt.

Meine Hausbank kann nicht alle Bestätigungen abgeben, was ist zu tun?

Grundsätzlich kann die IB.SH Anträge nur bearbeiten, wenn Ihre Hausbank alle notwendigen Erklärungen und Bestätigungen in bewilligungsfähiger Form abgegeben hat. Sofern Ihre Hausbank einzelne Bestätigungen nicht abgeben kann, sollte Ihre Hausbank im Freitextfeld des Antrages eine kurze Erläuterung einfügen.

Fragen zum Thema Beihilfe

<p>Was ist eine De-minimis-Beihilfe?</p>	<p>Beihilferechtliche Grundlage des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ist die Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013). Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs max. 100.000 Euro).</p>
<p>Gibt es Förderausschlüsse im De-minimis-Beihilferecht?</p>	<p>Ja. Die Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013), die beihilferechtliche Grundlage des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ist, lässt keine Förderung von Unternehmen zu, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Des Weiteren dürfen mit dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie keine exportbezogenen Tätigkeiten finanziert werden.</p>
<p>Wie errechnet sich der Beihilfewert einer De-minimis-Beihilfe?</p>	<p>Der Beihilfebetrag des Förderdarlehens (Bruttosubventionsäquivalent) wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatzes berechnet. Maßgeblich ist die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14, 19.1.2008, S. 6).</p>
<p>Wo finde ich Orientierungshilfen, um unter EU-beihilferechtlichen Aspekten den maximal für mich beantragbaren Darlehensbetrag zu ermitteln?</p>	<p>Einen Überblick über Ihren maximal beantragbaren Darlehensbetrag aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie können Sie aus der Anlage „Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen“ erhalten.</p>
<p>Kann ich das Darlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie mit anderen Förderprogrammen kombinieren?</p>	<p>Eine Kombinierbarkeit des Förderdarlehens aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie mit anderen Förderprogrammen zur Deckung von Liquiditätsengpässen im Zusammenhang mit der Energiekrise ist grundsätzlich dann gegeben, wenn nicht dieselben beihilfefähigen Kosten durch die unterschiedlichen Fördermittel finanziert werden. Ob eine Kombinierbarkeit in förderrechtlicher Hinsicht erfolgen kann, klären Sie bitte mit dem jeweiligen Fördermittelgeber und/oder Ihrer Steuerberatung.</p> <p>Des Weiteren ist für den jeweiligen Einzelfall der maximal verfügbare De-minimis-Beihilfewert zu prüfen, so dass eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie ggf. hinter dem Kundenwunsch zurückbleiben kann.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass der Liquiditätsengpass bzw. ein Teil des Liquiditätsengpasses nur über den IB.SH Mittelstandssicherungsfonds Energie finanziert werden kann, sofern er nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel (z.B. aus dem Energiekostendämpfungsprogramm oder aus dem KfW-Sonderprogramm UBR 2022) gedeckt wird.</p>

Fragen nach Auszahlung des Darlehens

<p>Welche Konditionen werden nach Ablauf der zinsfreien Darlehenslaufzeit von fünf Jahren vereinbart?</p>	<p>Rechtzeitig vor Ablauf der ersten fünf Jahre wird Ihnen die IB.SH für eine mögliche Anschlussfinanzierung von weiteren sieben Jahren eine zu diesem Zeitpunkt übliche Kondition anbieten. Die Konditionen stehen zum jetzigen Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest und hängen sehr stark von der Zinsentwicklung der nächsten fünf Jahre ab.</p>
<p>Wann besteht eine außerordentliche Rückzahlungspflicht des Förderdarlehens?</p>	<p>Falls sich nachträglich herausstellt, dass für das Beseitigen von Liquiditätsengpässen, die durch die aktuelle Energiekrise im Förderzeitraum bedingt sind, das Förderdarlehen nicht komplett ausgenutzt werden muss, so dürfen die freiwerdenden Mittel vom Antragsteller zum Beispiel nicht für Investitionsmaßnahmen / Investitionsfinanzierungen verwendet werden. Diese Art der Mittelverwendung ist durch das Förderdarlehen nicht abgedeckt. In diesem Falle besteht die IB.SH auf eine außerordentliche (Teil-)Rückzahlung dieser nicht zweckentsprechend zu verwendenden Mittel.</p> <p>Zeigen Sie der IB.SH außerordentliche Rückzahlungsverpflichtungen rechtzeitig vorher schriftlich an. Rückzahlungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Diese werden wir im Einzelfall berechnen und Ihnen in Rechnung stellen.</p> <p>Ihre außerplanmäßige Rückzahlung wird in der jährlichen Saldenbestätigung, die Sie am Ende eines Kalenderjahres von der IB.SH erhalten, ausgewiesen. Außerordentliche Teilrückzahlungen führen nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Raten.</p>
<p>Sind vom Darlehensnehmer freiwillige, vorzeitige Rückzahlungen ohne Kosten möglich?</p>	<p>Nein. Im Ausnahmefall sind freiwillige Vollrückzahlungen nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Diese werden wir im Einzelfall berechnen und Ihnen in Rechnung stellen.</p> <p>Freiwillige Teilrückzahlungen sind nicht möglich.</p>
<p>Kann ich die 10 %-ige Hausbankenbeteiligung vorzeitig zurückzahlen?</p>	<p>Bei vorzeitigen außerordentlichen (Teil-) Rückzahlungen der Hausbankenbeteiligung ist i.d.R. gleichzeitig eine quotale (Teil-) Rückzahlung des Förderdarlehens notwendig. Eine einseitige (Teil-) Rückzahlung der Hausbankenbeteiligung ist ausgeschlossen.</p> <p>Eine (Teil-) Rückzahlung kann auch in diesem Fall nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Diese werden wir im Einzelfall berechnen und Ihnen in Rechnung stellen.</p>
<p>Was passiert nach Auszahlung des Förderdarlehens?</p>	<p>Sie erhalten nach Auszahlung eine Bescheinigung über die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe aus dem Förderdarlehen sowie einen Zins- und Tilgungsplan. Die IB.SH wird anschließend bei einer planmäßigen Rückzahlung des Förderdarlehens rechtzeitig vor Ablauf von 5 Jahren wieder auf Sie zukommen und Ihnen einen Vorschlag für eine optionale Anschlussfinanzierung unterbreiten. In der Zwischenzeit werden Sie jährliche Saldenbestätigungen am Anfang jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr erhalten. Die IB.SH behält sich jedoch auf Grundlage Ihres Antrages das Recht vor, mit Fragen und Unterlagenwünschen auf Sie oder Ihre Hausbank zuzukommen.</p>

<p>Was prüft die IB.SH nach Auszahlung des Förderdarlehens?</p>	<p>Die IB.SH kann die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel sowie die Einhaltung der Selbsterklärungen und Erklärungen der Hausbank auf Ihrem Antrag prüfen.</p>
<p>Welche Folgen hat ein Rechtsformwechsel während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Ein Rechtsformwechsel (auch von Einzelunternehmen zu einer GmbH) ist unschädlich, weil alle Rechtsformen antragsberechtigt sind. Bitte zeigen Sie uns einen Rechtsformwechsel unverzüglich schriftlich an.</p>
<p>Welche Folgen hat ein Verkauf meines Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Im Falle des Verkaufs Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. einer Schuldübernahme ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns einen Verkauf Ihres Unternehmens / Betriebes bzw. eine Schuldübernahme rechtzeitig vorher schriftlich an.</p> <p>Auch in diesem Fall ist die außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Diese werden wir im Einzelfall berechnen und Ihnen in Rechnung stellen.</p>
<p>Welche Folgen hat ein geplanter Gesellschafterwechsel während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Bitte kommen Sie frühzeitig vor Umsetzung des geplanten Gesellschafterwechsels schriftlich auf uns zu, damit wir Ihr Anliegen zeitnah prüfen können.</p>
<p>Welche Folgen hat eine Sitz- / Geschäftsverlagerung während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Sitz- / Geschäftsverlagerungen innerhalb Schleswig-Holsteins sind unschädlich. Sollte eine Sitz- / Geschäftsverlagerung nach außerhalb von Schleswig-Holstein erfolgen, ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns eine Sitz- / Geschäftsverlagerung rechtzeitig vorher schriftlich an.</p> <p>Auch in diesem Fall ist die außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Diese werden wir im Einzelfall berechnen und Ihnen in Rechnung stellen.</p>
<p>Welche Folgen hat eine Geschäftsaufgabe während der Laufzeit des Förderdarlehens?</p>	<p>Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist eine außerplanmäßige Rückzahlung des Förderdarlehens erforderlich. Bitte zeigen Sie uns eine Geschäftsaufgabe rechtzeitig vorher schriftlich an.</p> <p>Auch in diesem Fall ist die außerplanmäßige Rückzahlung nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Diese werden wir im Einzelfall berechnen und Ihnen in Rechnung stellen.</p>